

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Eidingen die 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Biogasanlage Grebshorn“ bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, sowie die Begründung beschlossen.
Eidingen, 27.07.2009

gez. Lübbe (Lübbe) Bürgermeister
gez. Warncke (Warncke) Gemeindedirektor

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Eidingen hat in seiner Sitzung am 11.09.2008 die 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Biogasanlage Grebshorn“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Bekanntmachung vom 18.11.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Eidingen, 27.07.2009

gez. Warncke (Warncke) Gemeindedirektor

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung Grebshorn, Flur 2
Maßstab: 1:1.000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht wirtschaftliche Zwecke gestattet (§ 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002, Nds. GVBl. Nr. 1/2003). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 08.09.2006). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Celle, 10.07.2009

gez. Riemann
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Siegel)

PLANVERFASSER

Die 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Biogasanlage Grebshorn“ wurde von der infraplan GmbH ausgearbeitet.
Celle, 13.07.2009

S. Strohmeier V. Strohmeyer
Planverfasser/in

FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Der Rat der Gemeinde Eidingen hat in seiner Sitzung am 11.09.2008 dem Vorentwurf der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Biogasanlage Grebshorn“ und der Begründung zugestimmt und seine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden durch Bekanntmachung vom 18.11.2008 ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurde im Zeitraum vom 02.12.2008 bis einschließlich 02.01.2009 durchgeführt. Im gleichen Zeitraum fand die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 28.11.2008 gemäß § 4 (1) BauGB statt.
Eidingen, 27.07.2009

gez. Warncke (Warncke) Gemeindedirektor

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Der Rat der Gemeinde Eidingen hat in seiner Sitzung am 28.01.2009 dem Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Biogasanlage Grebshorn“ und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde durch Bekanntmachung vom 10.03.2009 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Biogasanlage Grebshorn“ und die Begründung haben vom 07.04.2009 bis einschließlich 07.05.2009 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 03.04.2009 gemäß § 4 (2) BauGB statt.
Eidingen, 27.07.2009

gez. Warncke (Warncke) Gemeindedirektor

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Eidingen hat die 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Biogasanlage Grebshorn“ nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB in seiner Sitzung am 18.06.2009 gemäß § 10 BauGB zur Satzung sowie die Begründung beschlossen.
Eidingen, 27.07.2009

gez. Warncke (Warncke) Gemeindedirektor

AUSFERTIGUNGSVERMERK

Die 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Biogasanlage Grebshorn“ wird hiermit ausgefertigt.
Eidingen, 27.07.2009

gez. Warncke (Warncke) Gemeindedirektor

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Biogasanlage Grebshorn“ ist gemäß § 10 BauGB am 14.12.2009 im Amtsblatt Nr. 26 für den Landkreis Celle bekannt gemacht worden. Die 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Biogasanlage Grebshorn“ ist damit am 14.12.2009 rechtsverbindlich geworden.
Eidingen, 13.01.2010

gez. Warncke (Warncke) Gemeindedirektor

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Biogasanlage Grebshorn“ sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes gemäß § 214 (2) BauGB und Mängel der Abwägung gemäß § 214 (3) BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht / geltend gemacht worden.
Eidingen,

Gemeindedirektor

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

In dem sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“, das der Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 11 (2) BauNVO dient, ist eine Biogasanlage mit dazugehörigen Nebenanlagen zulässig. Im Geltungsbereich dürfen nur nachwachsende Rohstoffe gemäß § 8 (2) des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) vom 21.07.2004 eingesetzt werden (NawaRo-Bonus fähige Substrate).

2. HÖHE DER ANLAGEN

Die Anlagenhöhe darf maximal 15,0 m betragen. Maßgebend für die Anlagenhöhe ist der höchste Punkt der Anlage zur Oberkante des Erschließungsbereiches dienenden Wirtschaftsweges „Am Dorfe“ in seinem höchsten Punkt. Ausgenommen hiervon sind Schornsteine.

GRÜNORDNERISCHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

1.1 In den gekennzeichneten Flächen im Süden, Westen und Osten des Plangebietes ist die vorhandene Strauch-Baum-Hecke in naturnaher Ausprägung und Artstruktur zu erhalten.

2. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

2.1 Heckenpflanzungen

An der Nordgrenze des Geltungsbereiches ist eine 3,50 m breite, 3-reihige Laubstrauchhecke anzupflanzen. Die Sträucher sind in Pflanzabständen von 1,5 x 1,5 m zu setzen. In die Heckenpflanzung sind in unregelmäßigen Abständen hochstämmige Laubbäume in Gruppen von bis zu 5 Stück zu integrieren.

Für die Heckenpflanzung sind autochthone Sträucher (Qualität: 2xv. Heister, Breite 60 – 100 cm) und Bäume (Qualität: Hochstamm 2xv. mit Ballen 8-10) folgender Arten zu verwenden:

Bäume
Feldahorn (*Acer campestre*)
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Sandbirke (*Betula pendula*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Sträucher
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Eingriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Pfaffenhütchen (*Eucymnus europaeus*)
Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
Schlehe, Schwarzdorn (*Prunus spinosa*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)

Alle Pflanzungen sind durch Einzäunung gegen Wildverbiss zu schützen und durch eine dreijährige Entwicklungspflege zu sichern. Abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.

3. MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH (§ 9 (1a) BauGB in Verbindung mit § 1a (3) BauGB)

3.1 Neuanlage und Pflege einer Streuobstwiese

Eine Teilfläche des Flurstücks 75/2 in der Flur 2 der Gemarkung Grebshorn ist auf 5.918 m² im Bereich der Bodenvegetation der Sukzession zu überlassen. Die Fläche ist 1x bis max. 2x jährlich zu mähen, das Mähgut ist abzutransportieren. Es ist eine viereckige Pflanzung von regionaltypischen Obsthochstämmen (*Malus* und *Prunus*) in einem Abstand von mind. 10 x 10 m (mind. 2 x verpfl. Hochstämme aus nordwestdeutscher Herkunft, ab 10-12 cm STU) vorzunehmen. Die Sicherung der Jungbäume hat durch 2-Bock und Bindung mit Kokoskordel zu erfolgen. Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen. Zum Schutz der Streuobstwiese ist ein Schutzzaun gegen Wildverbiss zu errichten.

3.2 Zeitliche Abfolge

Die Ausgleichsmaßnahme erfolgt im Jahr des Baubeginns, d.h. die beginnende Umsetzung im Frühjahr oder Herbst des gleichen Jahres.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt 1998 BGBl. I S. 137), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586).

Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2006 im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 64

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 208)

Bundesnaturenschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

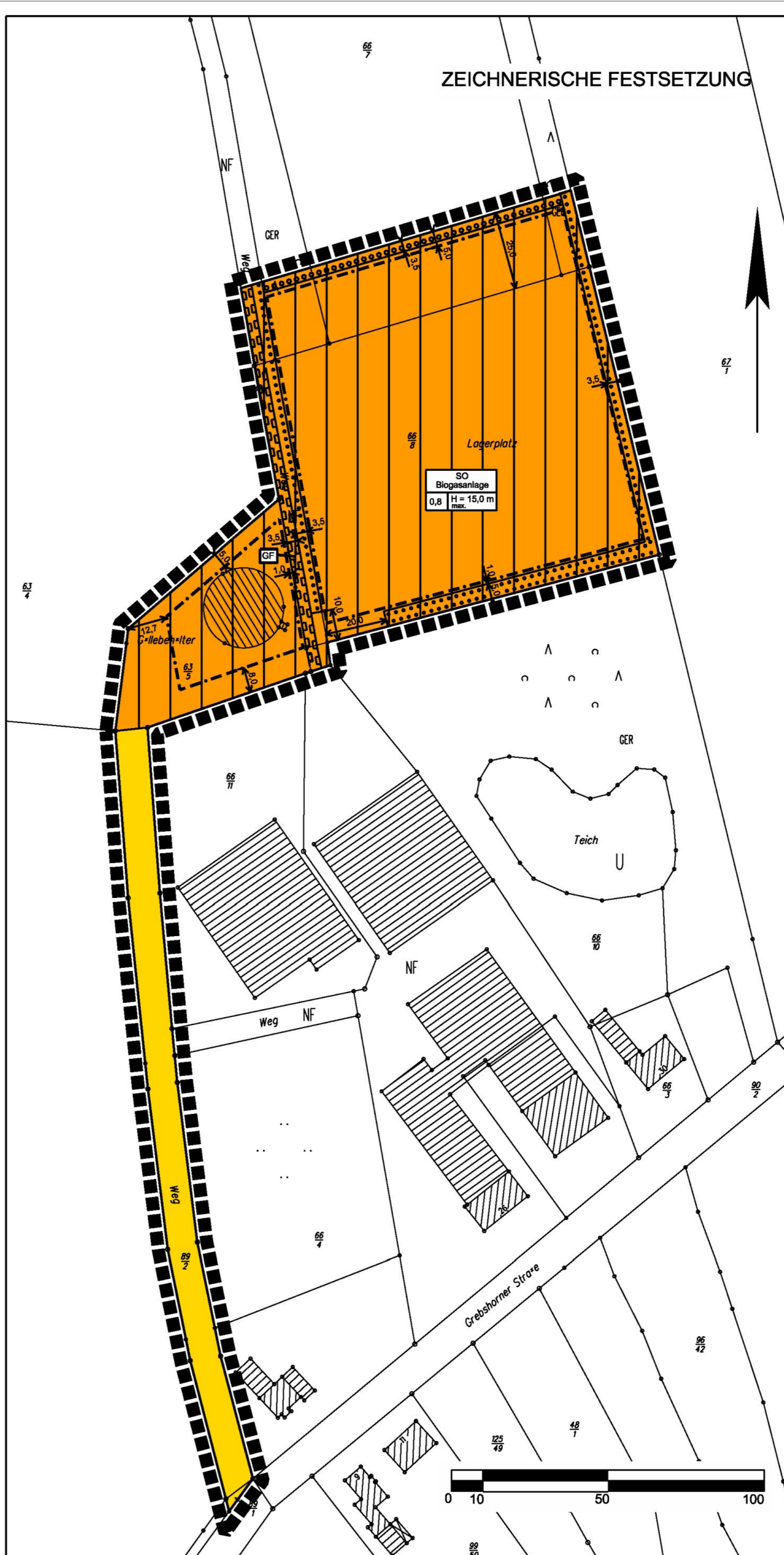
Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, ber. S. 267), zuletzt geändert am durch Art. 4 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 161)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 21. Februar 1990 (BGBl. I S. 90, 205) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) zuletzt geändert durch Art. 4 i. V. m. Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 05. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378) zuletzt geändert am 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 210)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZ90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58, BGBl. III 213-1-6)

Niedersächsisches Straßengesetz (NStzG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406)



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biogasanlage

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,8 Grundflächenzahl
H = 13,0 m maximale Gebäudehöhe
max.

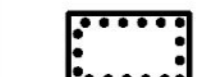
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN


 Baugrenze

4. VERKEHRSFLÄCHEN


 Verkehrsfläche


5. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

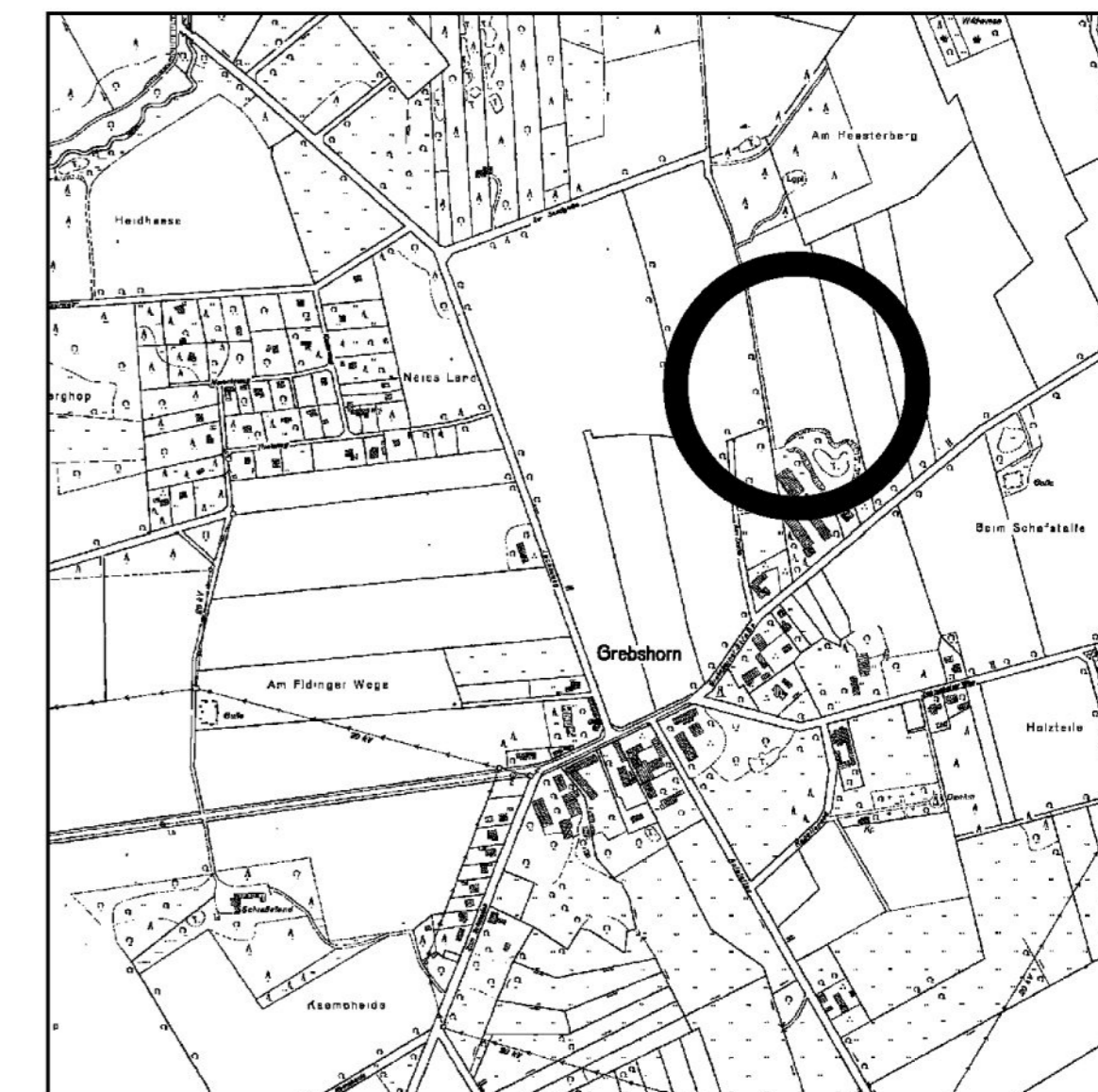
 Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

6. SONSTIGE PLANZEICHEN

 Mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Fläche zugunsten des südlich des Geltungsbereiches angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Lage des Geltungsbereiches
Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000

Gemeinde Eidingen
OT Grebshorn - Landkreis Celle

1. Änderung und Erweiterung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "Biogasanlage Grebshorn"

Rechtsplan

Verfahren: § 10 BauGB
Stand: 15.05.2009
Maßstab 1 : 1.000